



Verordnung über Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund

vom 5. Dezember 1997

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erlässt der Einwohnerrat folgende Verordnung:³

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Vorschriften regeln die Gestaltung von Boulevard-Restaurants sowie die entsprechende Benutzung des öffentlichen Grundes.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere das kantonale Gastgewerbegesetz sowie das übrige Recht der Stadt Stein am Rhein.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Der Betrieb eines Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund ist bewilligungspflichtig.

² Die Benützung des öffentlichen Grundes ist gebührenpflichtig.

Art. 3 Grundsätze

¹ Das Boulevard-Restaurant muss in ästhetischer Hinsicht im Einklang mit der Umgebung stehen.

² Die Bewilligung wird nur an Betriebe erteilt, welche den gastgewerblichen und lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

³ Die bewilligte Fläche darf nicht überschritten werden.

⁴ Die Bewilligung wird auf den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsführer ausgestellt und darf nicht an Dritte übertragen werden.

⁵ Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, jederzeit widerrufen werden.

⁶ Boulevard-Restaurants können eine Bewilligung für die Sommersaison (vom 01.03. bis 31.10.) und für die Wintersaison (vom 01.11. bis 28.02.) beantragen. In der Wintersaison können auf Gesuch hin auch einzelne Monate beantragt werden.⁴

⁷ Wird das Boulevard-Restaurant nicht regelmässig betrieben, müssen alle Einrichtungen abgeräumt werden.⁴

Art. 4 Nachbarschutz

¹ Auf berechnigte Anliegen der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Lärmstörungen sind durch den Inhaber der gastgewerblichen Bewilligung zu verhindern.

² Die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung sind einzuhalten.³

³ Für die Boulevard-Restaurants und Gartenwirtschaften gelten die Bestimmungen der ordentlichen Polizeistunde. Dies gilt auch für Betriebe mit verlängerter Öffnungszeit.

Art. 5 Reinigung und Unterhalt

Sämtliche benutzten Flächen und Einrichtungen auf öffentlichem Grund sind durch den Bewilligungsinhaber auf eigene Kosten zu reinigen und zu unterhalten. Im Unterlassungsfall bleibt die Ersatzvornahme durch die Stadt zu Lasten des Verursachers vorbehalten.

Art. 6 Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber haftet für allfällige Schäden, die auf das Aufstellen und den Betrieb von Boulevard-Restaurants zurückzuführen sind.

² Für die Behebung von Schäden am öffentlichen Grund bleibt die Ersatzvornahme durch die Stadt zu Lasten des Verursachers vorbehalten.

2. Gestaltungsvorschriften

Art. 7 Möblierung

¹ Die Möblierung hat sich auf Tische, Stühle und Sonnenschirme ohne Werbeaufdrucke zu beschränken.

² Gestaltung und Farbe sind mit der Bauverwaltung abzusprechen.

³ In der Altstadtzone sind Sonnenschirme mit einem Durchmesser bzw. einer Seitenlänge von maximal 4 Metern zugelassen. Die Beschattungssysteme dürfen ausschliesslich auf dem bewilligten Areal des Boulevard-Restaurants erstellt werden und nicht über die bewilligte Fläche hinausragen. Sonnenschirme desselben Restaurants haben eine Einheit zu bilden. An der Schiffplände können grössere Sonnenschirme bewilligt werden.^{2/3}

⁴ Verankerungen auf öffentlichem Grund dürfen nur in Absprache mit der Bauverwaltung angebracht werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

⁵ Sockel und Sonnenschirme dürfen den Verkehr nicht behindern.

Art. 7a Aussenbuffets⁴

Aussenbuffets dürfen ausschliesslich auf der bewilligten Fläche erstellt werden. Sie sind zurückhaltend zu gestalten und Teil des Mobiliars. Deren Ausmasse sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten.

Art. 8 Einschränkungen

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Aufstellen von folgenden Einrichtungen verboten:³

a) Aufgehoben;⁴

b) Soft-Ice-Apparate, Grillapparate, Fruchtpressen, Mixer und Geschirrspüler und dergleichen.⁴

² Bauliche Abschränkungen wie Brüstungen, Pflanzentröge und dergleichen bedürfen einer speziellen Bewilligung des Stadtrates oder der entsprechenden Bewilligungsinstanz.

³ Die Boulevard-Restaurants auf öffentlichem Grund müssen bei besonderen, vom Stadtrat bewilligten Veranstaltungen, wie Vereinsanlässen, No e Wili-Aufführungen, 1. Augustfeier usw. abgeräumt oder eingeschränkt werden.³

⁴ Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.³

Art. 9 Reklame

¹ Auf den bewilligten Flächen der Boulevard-Restaurants in der Altstadtzone ist das Anbringen von Werbeaufschriften für Getränke und Raucherwaren sowie von andern Produkten, Marken usw. untersagt.³

² Das Aufstellen von Reklameständen auf der bewilligten Fläche ist untersagt.

³ Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der Verordnung über Reklameanlagen.

3. Bewilligung

Art. 10 Verfahren

Gesuchen sind die notwendigen Erläuterungen und Zeichnungen mit Massangaben beizulegen.

Art. 11 Kanzleigebühren

Die Erteilung der Bewilligungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Stadtrat in einer besonderen Gebührenverordnung festgesetzt.

Art. 12 Benützungsgebühren

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes durch Boulevard-Restaurants sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Die Gebühren richten sich nach Massgabe der Beanspruchung des öffentlichen Grundes sowie des

wirtschaftlichen Vorteils und werden vom Stadtrat in einer besonderen Gebührenverordnung festgesetzt.

³ Kann wegen Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden oder wegen Anlässen die bewilligte Fläche mehr als drei Wochen nicht oder nur teilweise benützt werden, so reduziert der Stadtrat die Benützungsgebühr entsprechend der wirtschaftlichen Beeinträchtigung. Ein Anrecht auf weitere Entschädigung besteht nicht.³

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafen

Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben

Art. 14 Verfahren

¹ Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) finden auf das Strafverfahren Anwendung.³

² Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungsverfahren) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG).

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen eines dem Stadtrat untergeordneten Organs kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden (Art. 16 VRG).³

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann Rekurs innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs erhoben werden (Art. 16 VRG).³

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft.³

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden städtischen Vorschriften aufgehoben.¹

¹ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 5. Dezember 1997, in Kraft getreten am 5. Dezember 1997

² Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 23. August 2002, in Kraft getreten am 12. August 2002

³ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 24. Februar 2012, in Kraft getreten am 24. Februar 2012

⁴ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 19. September 2025 (ERB 22/2025), in Kraft getreten am 1. November 2025